

Kriterien für Tätigkeit in „freier Praxis“ festgelegt

Bei „falschem“ Gemeinschaftspraxisvertrag drohen Honorarrückforderungen – Urteil des Bundessozialgerichts

KÖLN – Das Bundessozialgericht (BSG) hat in einem Urteil die Rückforderung vertragszahnärztlichen Honorars in erheblichem Umfang gebilligt. Dabei legten die Richter die Kriterien für die Tätigkeit eines Vertrags(zahn)arztes in einer Gemeinschaftspraxis fest.

Diesem Beschluss (Az. B 6 KA 7/09 R, 23.06.2010) lag ein Sachverhalt zugrunde, der als „Schubladenvertrag“ bezeichnet wird. Beim Zusammenschluss der beteiligten Ärzte wurden zwei unterschiedliche Verträge gefertigt: einer für die beiden Vertragsparteien, einer für den Zulassungsausschuss.

Die Regelungen zwischen den Parteien sahen vor, dass der in die Gemeinschaftspraxis Eintretende formal den Gesellschaftsanteil eines ausscheidenden Partners übernahm, ohne hieraus Gesellschafterrechte herleiten zu können. Die Vergütung erfolgte im Wege eines Festgehalts. Die Abrechnung von Privat- und Kassenpatienten oblag allein dem „Praxisinhaber“. Der Eintretende war im Innenverhältnis von allen Honorarkürzungs- und Regressforderungen freigestellt.

Die Kassenärztliche Vereinigung (KV) hob die Honorarbescheide im Zuge der sachlich-rechnerischen Richtigstellung für die Quartale IV/1996 bis I/2001 auf und forderte die in diesen Quartalen zu Unrecht gezahlten Honorare von insgesamt 880 578,27 Euro zurück. Beide Ärzte hätten die Genehmigung zur gemeinschaftlichen Aus-

übung der vertragsärztlichen Tätigkeiten durch vorsätzlich falsche Angaben über die gesellschaftsrechtlichen Beteiligungen erlangt.

Letztinstanzlich mit der Angelegenheit befasst, stellte das BSG klar, dass die Befugnis zur sachlich-rechnerischen

Wirklichkeit nur ein Angestellter gewesen sei und seine vertragsärztliche Leistung nicht, wie von Zulassungsverordnung verlangt, in „freier Praxis“ ausgeübt habe. Dieser eintretende Arzt habe nach den Vereinbarungen der Partner das wirtschaftliche Risiko der Praxis

Tätigkeit in freier Praxis vorliegt, Anordnungen trifft, die die Gestaltung von Berufsausübungsgemeinschaftsverträgen erheblich einzuschränken scheinen.

Für das BSG ist für die Tätigkeit „in freier Praxis“ mehr erforderlich als die Stellung eines Gesellschafters nach den §§ 705 ff. BGB (Gesellschaft bürgerlichen Rechts). Hieraus folgt für das Gericht, dass der Vertrags(zahn)arzt nicht nur ein Festgehalt erhalten darf. Vielmehr muss ihm maßgeblich der Erfolg seiner vertragsärztlichen Tätigkeit zugute kommen, ebenso wie ein eventueller Verlust zu seinen Lasten gehen muss. Und dies von Beginn der vertragsärztlichen Versorgung an – ohne eine „Probezeit“.

Finanzielle „Probezeit“ nicht mehr ohne Weiteres möglich

Bisher war es durchaus üblich und auch im Interesse aller Beteiligten, dass der Eintretende in einer Probezeit noch nicht das volle wirtschaftliche Risiko der Praxis mitgetragen hat, er also im Innenverhältnis von Verlusten freigestellt war. Dies ist nun nicht mehr ohne Weiteres möglich.

Ebenso üblich sind Konstruktionen, die dem Eintretenden feste pauschalierte Gewinnquoten zuweisen – etwa eine Zuweisung von 35 Prozent des selbst erwirtschafteten vertrags(zahn)ärztlichen Honorars. Ob solche Festgewinnanteile für die Annahme einer „Tätigkeit in freier Praxis“ ausreichen können, lässt das BSG ausdrücklich offen. Bei solchen Gestaltungen ist sicherlich darauf zu achten, dass

genügend andere Indizien das Merkmal der freien Praxis ausfüllen.

Eine Beteiligung des Eintretenden am Gesellschaftsvermögen der Praxis ist nach Auffassung des BSG nicht erforderlich, wenn eine Beteiligung sowohl am wirtschaftlichen Gewinn als auch an einem etwaigen Verlust gegeben ist.

Das BSG räumt der vertraglichen Ausgestaltung im Einzelfall jedoch Gestaltungsmöglichkeiten ein, die die Rechte des Ausscheidenden einschränken können. Neben diesen wirtschaftlichen Aspekten verlangt das BSG eine ausreichende Dispositionsfreiheit in beruflicher und persönlicher Hinsicht, also die Befugnis, den medizinischen Auftrag nach eigenem Ermessen zu gestalten sowie räumlich bezüglich der Sachmittel und des Personals an der Disposition mitzuwirken.

Fazit: Neben den vom BSG klar eingeforderten Kriterien, die auf jeden Fall vorhanden sein müssen, ist durch eine Gesamtbetrachtung des Berufsausübungsgemeinschaftsvertrags zu bestimmen, ob das Merkmal der Tätigkeit „in freier Praxis“ erfüllt ist. Ist dieses Merkmal in der Person eines Gesellschafters nicht erfüllt, droht die Rückforderung gezahlter Honorare durch die KV/KZV. Es empfiehlt sich also, bestehende Verträge kritisch zu prüfen und gegebenenfalls anzupassen.

Bei neuen Verträgen sollten die Kriterien des BSG zum Merkmal der Tätigkeit „in freier Praxis“ sorgfältig beachtet werden. (Frank Heckenbücker, Fachanwalt für Medizinrecht, Kanzlei Dr. Zentai – Heckenbücker, Köln)



Zwei Zahnärzte arbeiten in einer Gemeinschaftspraxis. Das Bundessozialgericht hat mit einem Urteil die Gestaltung von Berufsausübungsgemeinschaftsverträgen eingeschränkt.

Richtigstellung der Honorarforderung auch Fallgestaltungen betrifft, in denen der Vertrags(zahn)arzt gegen Vorschriften über die formalen oder inhaltlichen Voraussetzungen der Leistungserbringung verstößt. Hierzu zählt auch der Missbrauch vertrags(zahn)ärztlicher Kooperationsformen.

Das BSG sieht die Rückforderung als gerechtfertigt an, da die Gemeinschaftspraxis lediglich pro forma bestand und der eintretende „Partner“ in

nicht mitgetragen und sei in keiner Weise am Wert der Praxis – die er mit seiner Tätigkeit mit geschaffen habe – beteiligt worden.

Dass das BSG bei der vorliegenden Fallgestaltung, die eine vorsätzliche Täuschung der KV durch die Beteiligten beinhaltet, zu diesem Ergebnis kommt, ist nicht verwunderlich. Problematisch ist die Entscheidung aber, da das BSG in seinen Ausführungen, wann nach den Vorgaben des Vertragsarztrechtes eine

Volker Witt/fotolia